

Satzung **„Freundeskreis Basilikachor Steinfeld“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Basilikachor Steinfeld“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kall-Steinfeld, soll beim Vereinsregister Amtsgericht Düren registriert werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des § 54AO.
2. Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung einer steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Der Verein versteht sich als Förderverein des Chores der Basilika Steinfeld. Sein Zweck ist die ideelle und finanzielle Förderung dieses Chores.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden für den Chor
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Chors
 - Unterstützung der Chormusikpflege
 - Finanzierung von Stimmbildungsmaßnahmen
 - Förderung chormusikalischer Freizeitgestaltung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein

bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.

4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Einzige Ausnahme bilden geringfügige Satzungsänderungen, siehe § 10.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. (siehe §9 Abs. 7)
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
11. Das Amt im Vorstand endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.